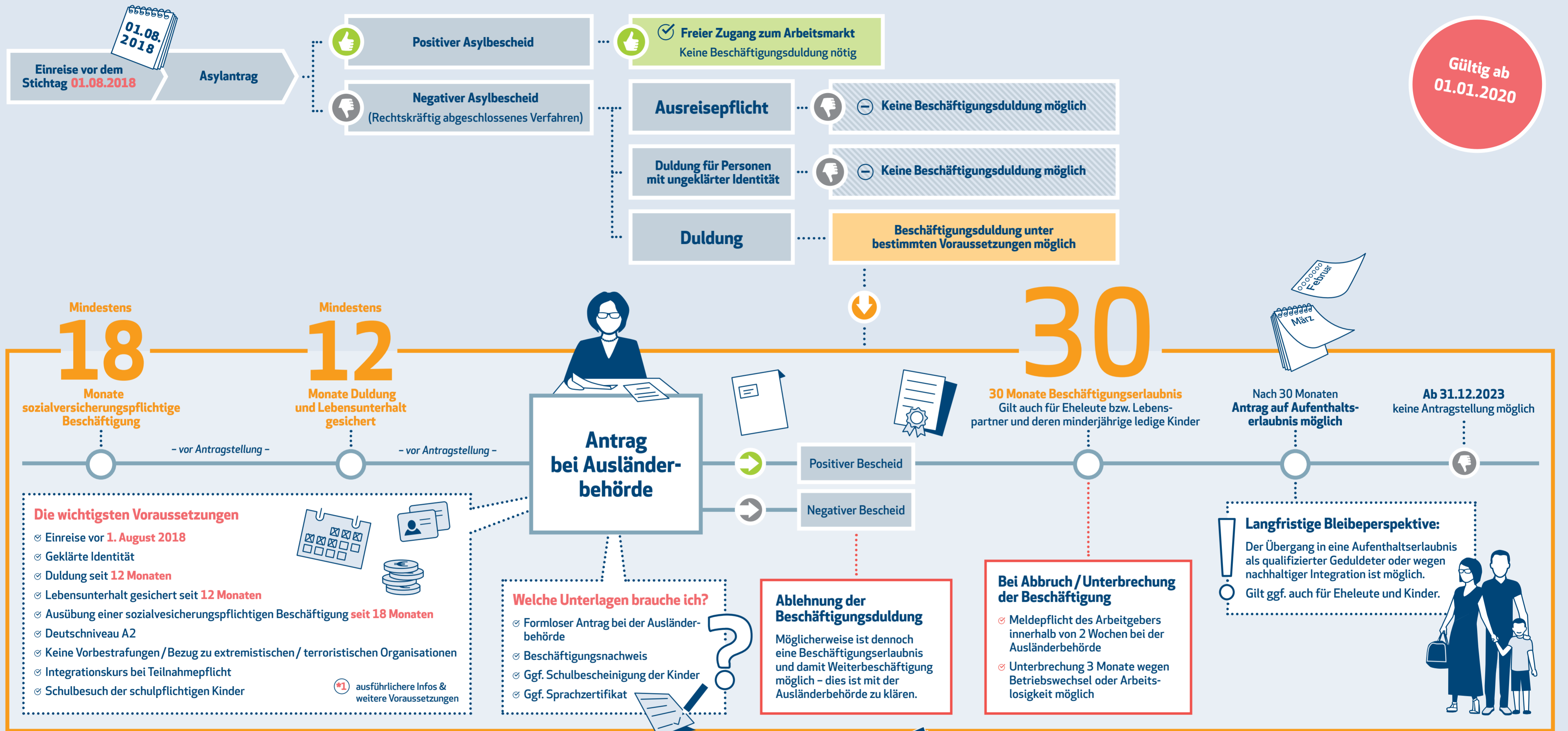


# Die Beschäftigungsduldung – Der Weg Schritt für Schritt



## Weitere Informationen

- ☑ Einsätze in ausländischen Betriebsteilen sind mit einer Duldung grundsätzlich nicht möglich.

### \*1 Weitere Voraussetzungen

- ☑ Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss im Umfang von mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende: 20 Wochenstunden) erfolgen.
- ☑ Vorbestrafungen beziehen sich auf Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (mit Ausnahme von Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können).
- ☑ Die Duldung muss eine Nebenbestimmung enthalten, die die Beschäftigung erlaubt.
- ☑ Kein Bezug von weiteren Leistungen, z. B. nach AsylbLG.

- ☑ Herkunft darf nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat sein: Stand März 2020: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.
- ☑ Ausgeschlossen sind alle, die nach dem 31.08.2015 unerlaubt eingereist oder zwar erlaubt eingereist sind, aber bei denen das Asylverfahren zurückgenommen oder abgelehnt wurde.
- ☑ Die Identität des Geflüchteten und des Lebenspartners muss geklärt sein. Dafür gelten bestimmte Fristregelungen (\*2). Die Beschäftigungsduldung kann trotz ungeklärter Identität erteilt werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

### \*2 Fristenregelungen zur Identitätsfeststellung:

	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 01.01.2020	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nach dem 01.01.2020
Einreise bis zum 31.12.2016	Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	Identitätsfeststellung bis zum 30.06.2020	
Einreise nach dem 01.08.2018	Eine Beschäftigungsduldung ist nicht möglich!	